

## **Verlängerung des Betreuungsunterhalts nach § 1615 I BGB**

Der BGH hat ausdrücklich entschieden, dass weder § 1570 BGB noch § 1615 I BGB eine tatbestandsimmanente Befristung des Betreuungsunterhalts auf drei Jahre rechtfertigt (vgl. BGH FamRZ 2013, 1958).

Beim Betreuungsunterhalt bei nichtehelichen Kindern wird oftmals fälschlich eine absolute Befristung eingewandt, obwohl zwischen dem Betreuungsunterhalt der ehelichen Mutter nach § 1570 BGB und dem Betreuungsunterhalt der nichtehelichen Mutter nach § 1615 I BGB kein Unterschied besteht. Der Unterhaltsanspruch verlängert sich über den dritten Geburtstag des Kindes hinaus, solange und soweit dies der Billigkeit entspricht. Für den Basisunterhalt und die Verlängerung besteht ein Regel-Ausnahme-Verhältnis. Eine Verlängerung des Anspruchs ist nur aufgrund besonderer Umstände zu gewähren (vgl. Hilbig-Lugani, BeckOK 2016 § 1615 I Rn. 68; BGH, NJW 2009, 1876).

Ob die Voraussetzungen für eine Verlängerung des Betreuungsunterhaltsanspruchs vorliegen, ist durch eine umfassende, einzelfallbezogene Billigkeitsabwägung festzustellen (vgl. BGH, NJW 2010, 1138).

Maßstab der Billigkeitsprüfung sind kindbezogene oder elternbezogene Gründe. Bei der Abwägung genießen die Belange des Kindes Vorrang.

Für alle, den Ausnahmetatbestand der Verlängerung begründeten Umstände ist die Unterhaltsgläubigerin darlegungs- und beweispflichtig (vgl. OLG Oldenburg, NJW 2012, 160 = FamRZ 2012, 556).

Die Höhe des Unterhaltsanspruchs bestimmt sich nach der Lebensstellung der Kindsmutter (§ 1615 I Abs. 3, S. 1 i.V. § 1610 Abs. 1 BGB). Entscheidend ist das Einkommen, das ohne die Geburt des Kindes zur Verfügung stünde (vgl. WendL/Dose, Das Unterhaltsrecht in der familienrichterlichen Praxis, 9. Aufl. 2015, § 7 Rn. 91). Ein Verlängerungsgrund ist fraglich, wenn die Unterhaltsgläubigerin in außerordentlich günstigen wirtschaftlichen Verhältnissen lebt (vgl. Hilbig-Lugani a.a.O. Rn. 89).

Fazit:

Die Verlängerung des Unterhaltsanspruchs über das dritte Lebensjahr des Kindes ist als Billigkeitsanspruch konzipiert. Hierbei ist die Darlegungs- und Beweislast für die Kindsmutter zu beachten. Dies gilt für kind- bzw. elternbezogene Gründe, wie auch für die Höhe des Verlängerungsanspruchs. Der Unterhaltsschuldner kann eigene Leistungsunfähigkeit einwenden bzw. Argumente für die Billigkeitsabwägung einbringen. Hierfür ist ein umfassender Sachvortrag, wie Lebensstellung, Einkommens- und Vermögensverhältnisse erforderlich, der im Rahmen des tatrichterlichen Ermessens gewürdigt werden muss.